

**Abteilung 7**

**Gemeinden, Wahlen und ländlicher  
Wegebau**



**Richtlinie der  
Gemeindeaufsicht Steiermark  
für die Erstellung  
des Rechnungsabschlusses 2024  
der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Graz, am 16. Januar 2025



**Das Land  
Steiermark**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Besondere Hinweise zum RA 2024 und zur Berichtigung der EB 2020</b> .....	<b>4</b>
3.1. Ortserneuerungsdarlehen im RA 2024 .....	4
3.2. Beilagen zum RA 2024 .....	4
<b>4. Beschlussfassung</b> .....	<b>5</b>
4.1. GHD-Prüfungsverfahren .....	5
4.2. Überprüfung der elektronischen Daten .....	6
4.3. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7 .....	6
<b>B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie</b> .....	<b>7</b>
<b>5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen</b> .....	<b>7</b>
5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2024 .....	7
5.2. Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2024 gem StSPLFG .....	8
5.3. Haushaltsinterne Vergütung § 2 StSPLFG (Sozial- und Pflegeleistungsumlage).....	8
5.4. Haushaltsinterne Vergütung § 3 StSPLFG (Tagesbetreuungs-umlage) .....	8
5.5. Haushaltsinterne Vergütung § 4 StSPLFG (Schulassistentenzumlage) .....	9
5.6. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2024 .....	9
5.7. Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse 2024.....	9

# A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

## 1. Vorbemerkung

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, die Arbeiten einer möglichen Berichtigung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 vorzunehmen und die Arbeiten zum Rechnungsabschluss 2024 (in der Folge kurz: RA 2024) aufzunehmen sowie das vom Gemeinderat beschlossene Rechenwerk gemäß § 89 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 sowie gemäß § 168 iVm § 171 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl. Nr. 34/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 83/2023, **bis spätestens Ende April 2025** der Aufsichtsbehörde (Steiermärkische Landesregierung) vorzulegen.

Die **Abteilung 7** hat in den letzten fünf Jahren die Voranschläge, die (erstmalige) Eröffnungsbilanz und die Rechnungsabschlüsse auf Basis der VRV 2015 plausibilisiert und analysiert. Die **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** der Bereiche „**Wirtschaftliche Angelegenheiten**“ und „**Regionale Gemeindeaufsicht**“ stehen den Städten und Gemeinden zur **Beratung** zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden werden eingeladen, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 sowie bei weiteren Rechenwerken (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge, Mittelfristige Haushaltspläne) die Erfahrungen und das Wissen der Abteilung 7 in Form von **Vor-Ort-Beratungen, Online-Beratungen oder telefonischen Rückfragen** zu nutzen.

Die Abteilung 7 bietet den Städten und Gemeinden an, gegebenenfalls mit den jeweiligen Ansprechpersonen in den beiden genannten Bereichen einen **Beratungstermin zu vereinbaren**.

Die folgenden Ausführungen gelten für Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (in der Folge kurz Gemeinden).

Gemäß § 106d GemO hatten die Gemeinden spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine (erstmalige) Eröffnungsbilanz (in der Folge kurz: EB 2020) zu erstellen. Wertansätze in der EB 2020 können berichtigt oder nachgeholt werden, wenn sich bei der Erstellung eines späteren Rechnungsabschlusses ergibt, dass in der EB 2020 Wertansätze vergessen oder fehlerhaft angesetzt wurden oder Schätzungen zu ändern sind.

Die Berichtigung der EB 2020 ist gegebenenfalls vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024 zu beschließen. Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO gelten für die Berichtigung der EB 2020 sinngemäß.

In jedem Falle ist im Hinblick auf den letztmöglichen Vorlagetermin (spätestens Ende April 2025 bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau) für die Berichtigung der EB 2020 und den RA 2024 das Plausibilisierungsverfahren bei der Abteilung 7, Regionale Gemeindeaufsicht, einzurechnen.

## 2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien

Für die Erstellung der berichtigten EB 2020 und des RA 2024 sind das Gemeindehaushaltsrecht (in Folge kurz: **GHR**) auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 BGBl. II Nr. 313/2015 erstmals idF der Novelle BGBl. II Nr. 316/2023; Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung - StGHVO) anzuwenden.

Mit dieser Richtlinie zum RA 2024 werden die bisher ergangenen Richtlinien zu den Rechnungsabschlüssen auf Basis der VRV 2015 in Erinnerung gerufen und – soweit in dieser Richtlinie

nichts anderes geregelt wird – auch für den RA 2024 zur Anwendung gebracht. Ebenso ist die Richtlinie zum Voranschlag 2024 anzuwenden.

### 3. Besondere Hinweise zum RA 2024 und zur Berichtigung der EB 2020

#### 3.1. Ortserneuerungsdarlehen im RA 2024

Wie bereits in der Richtlinie der Abteilung 7 vom 22.01.2024 unter Punkt 3.3<sup>1</sup> ausgeführt, wurden die Gemeinden aufgefordert, ihren Nachweis **Anlage 9b** StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 zu prüfen, ob sämtliche von der Gemeinde aufgenommenen Darlehen tatsächlich in den Nachweis vollständig und richtig aufgenommen wurden.

Sollten sog. Ortserneuerungsdarlehen nicht in diesem Nachweis und damit auch nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz ausgewiesen worden sein, war die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 mit dem RA 2023 zu korrigieren. Laut den von der Abteilung 4 Finanzen zur Verfügung gestellten Informationen wurden die betroffenen Gemeinden neben der Richtlinie zum RA 2023 mit einem eigenen Schreiben der Abteilung 7 gesondert über diese Ortserneuerungsdarlehen samt Verbuchungsempfehlung informiert.

Ab dem Jahr 2024 sind für die Ortserneuerungsdarlehen laufend Zahlungsmittelreserven einschließlich Zinsen zu bilden und im Nachweis **Anlage 9b** StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst darzustellen. Die Dotierung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage hat möglichst innerhalb des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2024, bei denen ein allfälliges Ortserneuerungsdarlehen nicht im Nachweis **Anlage 9b** StGHVO Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst und nicht in der erstmaligen Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 enthalten sind, die Finanzverhältnisse der Gemeinde nicht richtig abbilden und daher von der Gemeindeaufsicht **nicht zur Kenntnis genommen** werden können.

#### 3.2. Beilagen zum RA 2024

Die steirischen Gemeinden erstellen ihre Rechnungsabschlüsse bereits seit dem Haushaltsjahr 2020 nach den Bestimmungen der VRV 2015 und des Gemeindehaushaltsrechtes in der Steiermark. Die Anbieter von Haushaltsbuchführungssystemen haben die Gemeinden dabei intensiv in inhaltlicher und formaler Hinsicht unterstützt.

Als ein Schwerpunkt im Rahmen der Prüfung des RA 2024 werden seitens der Gemeindeaufsicht folgende Beilagen bzw Nachweise auf ihre formale Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GHR plausibilisiert:

<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>
Anlage 9b StGHVO	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
Anlage 6b VRV 2015	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6g VRV 2015	Anlagenspiegel
Anlage 6u VRV 2015	Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten
§ 173 StGHVO	Lagebericht

<sup>1</sup>[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12857806\\_167734417/710b8e95/Richtlinie\\_Rechnungsabschluss\\_allgemein\\_korr.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12857806_167734417/710b8e95/Richtlinie_Rechnungsabschluss_allgemein_korr.pdf)

## 4. Beschlussfassung

Hinsichtlich der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag per 01.01.2020 sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich, dass sowohl der Entwurf der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020, als auch der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier (Rechnungsleger) zu erstellen ist. Vor der jeweiligen Beratung im Gemeinderat sind die **beiden Entwürfe** (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2024) **zwei Wochen** hindurch im Gemeindeamt zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen.

Gleichzeitig sind die **Auflagen** beider Entwürfe (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2024) an der Amtstafel mit dem Hinweis **kundzumachen**, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche **Einwendungen** sind vom Gemeinderat vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu **beraten**.

Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 ist vom Gemeinderat **in derselben Sitzung**, in der dieser auch den Rechnungsabschluss 2024 beschließen wird, also bis **spätestens 31.03.2025**, zu beschließen (§ 89 GemO).

Der Tagesordnungspunkt „Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020“ ist **jedenfalls vor** dem Tagesordnungspunkt „Beschluss Rechnungsabschluss 2024“ festzusetzen, zu beraten und zu beschließen.

Gem. § 106d Abs. 6 iVm Abs. 1 und 4 GemO hat der Prüfungsausschuss die Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsschrift (§ 86 Abs. 4 GemO) zu erstellen. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und der Rechnungsabschluss 2024 können auch in derselben Sitzung des Prüfungsausschusses, unter getrennten Tagesordnungspunkten, geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz 2020 gilt mit Beschluss des Gemeinderates als geändert.

### 4.1. GHD-Prüfungsverfahren

Gleichzeitig mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss sind auch die Daten des Rechnungsabschlusses in elektronischer Form mit dem sogenannten „GHD-Datenträger“, welcher von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau an die Statistik Austria weiterzuleiten ist, über das Finanzdatenupload zu übermitteln.

Jede Abänderung des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung ist in der Buchhaltung nachzuvollziehen und bedingt auch eine Neuerstellung des GHD-Datenträgers.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Übereinstimmung der Daten des beschlossenen Rechnungsabschlusses (physisches Werk) mit der „PDF-Datei“ und mit den Daten des GHD-Datenträgers (Echtupload) gegeben ist.

Hinweis: Aufgrund der Änderung der Datenbankstruktur ist der **Echtupload des GHD-Datenträgers** ab dem RA 2024 über die Anwendung GemFin20 **nur noch einmal möglich!** Sollten Gründe auftreten, die einen abermaligen Echtupload erforderlich machen sollten, ist dies seitens der Gemeinde per E-Mail über den zuständigen Referenten der Regionalen Gemeindeaufsicht begründet zu beantragen.

## 4.2. Überprüfung der elektronischen Daten

Wie bereits in den letzten Jahren werden auch heuer wieder die Rechnungsabschlussdaten aller Gemeinden mit einem EDV-Programm (GemBon) geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Bereich der Regionalen Gemeindeaufsicht und muss unbedingt vor Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellen des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Uploadart Rechnungsabschluss (Testupload) über die Anwendung GemFin20 – Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese in der Gemeindebuchhaltung behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt.

Eine vertiefende Prüfung erfolgt nach Einspielung eines fehlerfreien Datensatzes. Ob und wie auf im Ergebnisprotokoll angezeigte „Warnungen“ reagiert werden muss, wird der zuständige Referent der Regionalen Gemeindeaufsicht mit der betroffenen Gemeinde besprechen. Gleichzeitig wird die Gemeinde über eventuelle Berichtigungsmaßnahmen aufgrund der Überprüfung im GemBon mittels Report hingewiesen. Erforderliche Richtigstellungen sind in der Gemeindebuchhaltung zu korrigieren und ist danach ein neuer GHD-Datenträger zu erstellen und ein weiterer Testupload durchzuführen.

Wenn aus Sicht der Regionalen Gemeindeaufsicht keine weiteren Berichtigungsmaßnahmen zu erfolgen haben, ergeht eine schriftliche Mitteilung, dass der Rechnungsabschluss beschlossen werden kann.

ACHTUNG: Mit der Freigabe der überprüften elektronischen Daten zur Beschlussfassung wird der Rechnungsabschluss jedoch nicht in seiner Gesamtheit sanktioniert, sondern es wird – als Hilfestellung – nur auf gewisse Fehler aufmerksam gemacht.

## 4.3. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7

Der Abteilung 7 sind neben den Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2024 (§ 172 StGHVO idF LGBl. Nr. 34/2019) in Form einer PDF-Datei zusätzlich zu übermitteln:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung zur Gemeinderatssitzung samt Tagesordnung sowie Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk von der Amtstafel;
- Beschluss eines allfälligen Sitzungsplans;
- Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung;
- Kundmachung Entwurf/Beschluss RA 2024 (jeweils mit Anschlags- und Abnahmevermerk);
- Rechnungsabschluss 2024, wie er in der Gemeinderatssitzung beschlossen wurde, in einfacher Ausfertigung samt Gemeindegel und Unterschrift durch den Bgm;
- GHD-Datenträger (übereinstimmend mit dem physischen Werk).

Hinweis: Das physische Werk des Rechnungsabschlusses 2024 (übereinstimmend mit dem Rechnungsabschluss 2024, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist) ist **an das jeweilige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht** zu übermitteln!

## B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

### 5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen

Der Richtlinie zum RA 2024 liegen ein individueller Nachweis je Gemeinde über die geleisteten Transferzahlungen gem. FAG 2024 im Finanzjahr 2024 (vgl Pkt. 5.1 der Richtlinie), die im Jahr 2024 genehmigten und ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (vgl Beilage Report „Gemeinde-Bedarfszuweisungen“) und die von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse in Höhe ab € 5.000,00 (vgl. Report „Darlehen, Haftungen, Leasing und Verkaufserlöse“) bei.

Die Gemeinden werden gebeten, die Daten hinsichtlich der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse mit ihren Unterlagen abzugleichen und allfällige Differenzen im Wege über das zuständige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 bekanntzugeben. Die Abgleichung der verbuchten Transfers erfolgt im Rahmen des Test-Uploads zum RA 2024.

#### 5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Ertragsanteile des Jahres 2024

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2024 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe – Gesamt	925/8591	1.445.841.411,17
Transfers an Länder - Landesumlage (§ 1 Gesetz über die LU)	930/75112	127.075.728,56
Lustbarkeitsabgaben - VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.491.383,70
Transfers von Ländern – Finanzaufweisung VLT-Garantie § 28 FAG 2024	940/86112	3.945.611,25
Transfers vom Bund - Strukturfonds § 26 FAG 2024	941/86012	31.123.434,00
Transfers vom Bund - Mittel gemäß § 25 FAG 2024	941/86013	12.458.000,00
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931,00
Transfers vom Bund - Finanzkraftstärkung § 27 Abs. 3 FAG 2024	941/86014	4.138.745,00
Transfers von Ländern - Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730,00
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts - StLREG	940/7541	6.186.730,00
Kapitaltransfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers vom Bund - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3004 und/oder 240./86017	34.763.205,00
Kapitaltransfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik oder Transfers von Ländern - Zukunftsfonds Elementarpädagogik	240./3013 und/oder 240./86115	34.763.205,00

**Hinweis:** Zum **Kapitaltransfer vom Bund** betreffend **Elementarpädagogik** wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich eine Abstimmung zwischen den Bundesländern erfolgt ist. Um eine einheitliche Auswertung sicherzustellen, werden die Gemeinden ersucht, diesen Betrag auf die markierten VASSt **umzubuchen!** In der Richtlinie zum VA 2025 wurde diese Vorgangsweise bereits berücksichtigt.

## 5.2. Rechnungsabschlussdaten des Jahres 2024 gem StSPLFG

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2024 bekannt:

Kontenbezeichnung	VAS <sub>t</sub>	Betrag in €
Transfers von Ländern - Sozial- und Pflegeleistungen § 2 StSPLFG	419/86117	155.401.681,48
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG	419/75113	339.432.387,23
Transfers von Ländern - Tagesbetreuung § 3 StSPLFG	419/86118	2.033.577,83
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG	419/75114	1.219.814,02
Transfers von Ländern - Schulassistenz § 4 StSPLFG	419/86119	7.952.519,86
Transfers an Länder - Schulassistenzumlage § 4 StSPLFG	419/75115	1.785.713,63
Transfers an Länder - Kostenbeitrag gem § 8 Abs 5 und 6 StSPLFG	419/75116	4.137.184,80

## 5.3. Haushaltsinterne Vergütung § 2 StSPLFG (Sozial- und Pflegeleistungsumlage)

Kontenbezeichnung	VAS <sub>t</sub>	Betrag in €
Transfers an Länder - Sozial- und Pflegeleistungsumlage § 2 StSPLFG (Haushaltsinterne Vergütung)	419/75113 <u>9</u>	109.374.184,52

Wie bereits in der Richtlinie zum VA 2024 ausgeführt, ist im Bereich der Sozial- und Pflegeleistungsumlage aufgrund der Verwendung von unterschiedlichen VAS<sub>t</sub> der Stadt Graz, eine haushaltsinterne Vergütung in der Stadt Graz durchzuführen. Das Konto 751139 ist zu verwenden. Es wird empfohlen, die haushaltsinterne Vergütung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage zukünftig monatlich durchzuführen, mindestens jedoch vierteljährlich.

## 5.4. Haushaltsinterne Vergütung § 3 StSPLFG (Tagesbetreuungsumlage)

Kontenbezeichnung	VAS <sub>t</sub>	Betrag in €
Transfers an Länder - Tagesbetreuungsumlage § 3 StSPLFG (Haushaltsinterne Vergütung)	419/75114 <u>9</u>	599.849,59

Die Tagesbetreuungsgemeinden sind Gemeinden, die selbst Tagesbetreuungszentren betreiben. Eine Tagesbetreuungsgemeinde erhält jeweils Akontozahlungen der Differenz zwischen den gesamten von diesen vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen und der auf die jeweilige Tagesbetreuungsgemeinde entfallenen Umlage; dafür ist das Konto 86118 zu verwenden. Der Tagesbetreuungsverband ist ein Gemeindeverband, der selbst Tagesbetreuungszentren betreibt. Dieser Verband erhält 100 % seiner unbedeckten Auszahlungen im Weg einer monatlichen Akontozahlung.

Im Bereich der Tagesbetreuungsumlage ist eine haushaltsinterne Vergütung von allen Tagesbetreuungsgemeinden durchzuführen. Es wird empfohlen, die haushaltsinterne Vergütung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage zukünftig monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich durchzuführen. Es ist das Konto 751149 anzusprechen.



## 5.5. Haushaltsinterne Vergütung § 4 StSPLFG (Schulassistentenzumlage)

Kontenbezeichnung	VAS <sub>t</sub>	Betrag in €
Transfers an Länder - Schulassistentenzumlage § 4 StSPLFG (Haushaltsinterne Vergütung)	419/75115 <u>9</u>	2.828.898,42

Die Schulassistentengemeinden erhalten jeweils Akontozahlungen der Differenz zwischen den gesamten von der jeweiligen Schulassistentengemeinde vorausgezählten unbedeckten Auszahlungen und der auf die jeweilige Schulassistentengemeinde entfallenen Umlage und sind diese Akontozahlungen auf 86119 zu verbuchen.

Im Bereich der Schulassistentenzumlage ist eine haushaltsinterne Vergütung von allen Schulassistentengemeinden durchzuführen. Es wird empfohlen, die haushaltsinterne Vergütung zur nachvollziehbaren Darstellung der Umlage mit dem Konto 751159 monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich durchzuführen.

## 5.6. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2024

Eine Aufstellung der genehmigten bzw. ausbezahlten Bedarfszuweisungsmittel des Jahres 2024 ist – sofern solche geleistet wurden – im Report „Gemeinde-Bedarfszuweisungen“ ersichtlich.

## 5.7. Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse 2024

Eine Aufstellung der von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse ist – sofern solche angefallen sind – im Report „Darlehen, Haftungen, Leasinggeschäfte und Verkaufserlöse“ abgebildet.